

W-2-031 Wahlordnung für die Wahl des Erweiterten Landesvorstandes

Antragsteller*in: Brian Huck

Änderungsantrag zu W-2

Von Zeile 31 bis 40:

3. ~~Im ersten und zweiten Wahlgang~~Es sind die BewerberInnen mit den meisten Stimmen gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Im zweiten ~~und den folgenden Wahlgängen~~Wahlgang kann nur antreten, wer im vorangegangenen Wahlgang mehr als 10% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten und den folgenden Wahlgängen können nur doppelt so viele BewerberInnen antreten wie Plätze zu vergeben sind; dabei sind dies die BewerberInnen mit den besten Ergebnissen im vorangegangenen Wahlgang. JedeR Delegierte hat so viele Stimmen wie Plätze unbesetzt geblieben sind.
4. ~~Im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen, sofern mindestens ein Drittel der abgegeben gültigen Stimmen auf eineN BewerberIn entfällt. Sollten nach dem dritten Wahlgang Plätze nicht besetzt sein, folgt ein neuer erster Wahlgang.~~
4. Sollten nach dem zweiten Wahlgang in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die gleichen BewerberInnen auf die gleiche Anzahl unbesetzter Plätze antreten, folgt ein neuer erster Wahlgang.

Begründung

Es sollte niemand gewählt werden, der/die zB 37% Ja-Stimmen bei 51% Nein-Stimmen hat, mit 12% der Stimmen auf einE zweiter BewerberIn vereint, was bei der unveränderten Wahlordnung möglich wäre (37% > 1/3 und auch gegenüber 12% die relative Mehrheit).